

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 16 (1941)
Heft: 10

Artikel: Das Basler Arbeitsrappengesetz gefährdet?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Basler Arbeitsrappengesetz gefährdet?

Vor fünf Jahren, als auch in der Rheinmetropole die Wirtschaftslage auf einem sehr bedenklichen Niveau stand und ganz besonders das Baugewerbe schwer unter Arbeitsmangel zu leiden hatte, wurde von einem bekannten Wissenschaftler eine interessante Idee ausgeheckt, nämlich die Einführung eines sogenannten Arbeitsrappens. Nach langen und stillen Verhandlungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, namentlich des Baugewerbes und der Handelskammer, unterbreitete der Regierungsrat dem Großen Rat, in der Absicht, durch aufbauende Maßnahmen die wirtschaftliche Not im Kanton zu bekämpfen und zur Wiederbelebung der Wirtschaft zusätzliche Arbeit zu schaffen und insbesondere die Ausführung einer Anzahl bedeutender Bauvorhaben zu sichern, einen bezüglichen Entwurf zu einem «Gesetz über dringliche Maßnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Baselstadt (Arbeitsrappengesetz)». Der Entwurf fand die Genehmigung des Großen Rates am 11. September 1936 und in der Abstimmung vom 4. Oktober des gleichen Jahres fand das Gesetz die Billigung des Volkes, wenn auch nur durch eine knappe Mehrheit. Zur Durchführung dieses Gesetzes erließ der Regierungsrat alsdann eine Vollziehungsverordnung.

Der Arbeitsrappen ist ein Opfer, das die in Arbeit stehende Bevölkerung zugunsten der Arbeitslosen bringt und bezweckt die Ermöglichung zusätzlicher Arbeitsbeschaffung. Der Abgabe, die einen Rappen vom Franken beträgt, unterliegt alles im Kanton steuerbare Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Beträgt das Gesamteinkommen einer ledigen Person im Jahr weniger als 1000 Franken und bei Verheirateten weniger als 1500 Franken, so sind denselben auf Begehren die als Arbeitsrappen geleisteten Beträge zurückzuerstatten. Die Zahlung der geschuldeten Abgabe hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen, und zwar jeweilen gleichzeitig mit der Ausrichtung des Lohnes oder Gehaltes an den Arbeitnehmer für die entsprechende Periode. Hält ein Arbeitgeber in einem Gewerbe mit Tarifvertragslöhnen die vertraglichen Löhne nicht ein und nimmt demzufolge zu niedrige Abzüge vor, so fällt der Mehrbetrag der Abgabe, die zu leisten ist, zu seinen Lasten; ebenso in dem Falle, wo dem Arbeitnehmer der Arbeitsrappen nicht abgezogen wird.

Der Ertrag der Arbeitsrappenabgabe ist zur Verzinsung und Tilgung der Arbeitsbeschaffungsanleihen zu verwenden. Die Arbeitsbeschaffungsanleihen dienen ausschließlich der Beschaffung zusätzlicher Arbeit. Die Arbeitsrappenabgabe kann durch Beschluß des Großen Rates aufgehoben werden, sobald die aus dem Arbeitsrappen eingegangenen Beträge zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Arbeitsbeschaffungsanleihen ausreichen, spätestens jedoch Ende 1946. Über den Einsatz der Arbeitsrappengelder verfügt in Zusammenarbeit mit der Regierung ein kleiner Arbeitsbeschaffungsrat und eine aus 15 Mitgliedern bestehende Arbeitsbeschaffungskommission.

Die Arbeitsrappeninstitution, um die Basel von vielen Kantonen beneidet wird, hat sich seit ihrer Inkraftsetzung als überaus segensreich erwiesen. Die Wirtschaft erfuhr eine derartige Ankurbelung, wie sie mit ordentlichen Mitteln niemals hätte erreicht werden können. Daß das Baugewerbe als Schlüsselindustrie den größten Teil der Arbeitsrappennittel beansprucht, darf als natürlich bezeichnet werden. So wurden denn für die Bautätigkeit Millionen ausgegeben und bewilligt. Es würde zu weit führen, hier alle Objekte namentlich aufzuführen, es seien nur die größeren erwähnt:

«Der Ausbau des zweiten Hafenbeckens, der Ausbau des Kinderspitals, der Bau der Bruderholzschule, der Neubau der Armenpflege, die Restauration des kleinen Klingentals, die Wiederherstellung vieler wertvoller Alstadthäuser, die großen Subventionen an Neubauten, wie Stadtkasino, Claraspital, Bethesdaspital, Kaufmännischer Verein, die Beiträge an das große Polizeiverwaltungsgebäude, der Neubau der öffentlichen Krankenkasse, ferner die dem Neubau des Bürgerspitals zugesicherten Millionen und die großen Summen, die für rasche Durchführung der öffentlichen Luftschutzräume bereitgestellt wurden.»

Spezielle Arbeitsrappenaktionen sind auch für andere notleidende Gewerbe angesetzt worden, so für das Möbelgewerbe, das Elektroinstallationsgewerbe, das Buchdrucker- gewerbe, die Autowerkstätten und Karosseriefirmen, sowie zur Beschäftigung von Architekten und Ingenieuren mit Projekten, Studien, Aufnahmen und Erhebungen und von kaufmännischem Personal durch Statistiken und andere zusätzliche Arbeiten. Alles in allem leistete der Arbeitsrappen in den ersten vier Jahren rund 20 Millionen Franken, wodurch ein Arbeitsvolumen von über 105 Millionen Franken ausgelöst wurde.

Man kann es daher nicht verstehen, daß nun von gewissen Elementen gegen diese segensreiche Institution Sturm gelaufen wird und seit einigen Wochen für eine Initiative geworben wird, die darauf tendiert, das Arbeitsrappengesetz aufzuheben, das in den Augen der Initianten (wie man hört, soll sie in Angestelltenkreisen entstanden sein) als eine «unzeitgemäße Steuer» bezeichnet wird. Wenn auch zugegeben werden muß, daß den kaufmännischen Angestellten nur ein kleiner Anteil aus dem Arbeitsrappen zugute kam, so muß doch gesagt werden, daß noch andere Wege offen standen, um ihren Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen, wodurch sie nicht in den Ruf kämen, Saboteure der Staatswirtschaft zu sein und in die Gefahr, in schwierigster Krisen- und Kriegszeit die allgemeine Lage durch ein derartiges Vorgehen noch weiter zu verschlechtern.

Das Bekanntwerden der Initiative löste in Basel eine gewaltige Reaktion aus und es wurde in der Tagespresse aller Parteien eindringlich an alle besonnenen und vernünftigen Bürger appelliert, unter Hinweis auf die große Verantwortung, die jeder Einzelne übernimmt, der sich zum Sturz eines weittragenden Solidaritätswerkes aus egoistischen oder politischen Motiven hergibt. Der Wegfall des Arbeitsrappens und der mit ihm stehenden oder fallenden Belange würde außerordentlich große Folgen nach sich ziehen, so die Bereitstellung von Arbeit im großen für den drohenden Moment einer Überflutung des Arbeitsmarktes, Bewahrung selbständiger Gewerbetreibender, Architekten, Ingenieure u. a. vor dem finanziellen Zusammenbruch wegen Arbeitsmangels, ferner die mit dem Gesetz verbundenen Gesamtarbeitsverträge, die den Arbeitsfrieden in allen den Gebieten des Baugewerbes sichern und automatische Lohnanpassungen an veränderte Verhältnisse festgesetzt sind, und weiter das mit dem Arbeitsrappen zusammengekoppelte kantonale Krisenopfer, das zum Ausgleich eine zusätzliche Steuer auf dem Vermögen sowie auf Pensionen und Renten während der Dauer der Erhebung des Arbeitsrappens stipuliert, aus welcher Quelle jährlich etwa zwei Millionen Franken in die Staatskasse fließen. (Bisher ergab der Arbeitsrappen und die erwähnte Steuer einen Gesamtertrag von rund fünf Millionen Franken per Jahr.)

Da nach der Verfassung für eine Initiative nur 2000 Unterschriften notwendig sind, so ist damit zu rechnen, daß dieselbe zustande kommt. Trifft dies ein, so müssen bis zur Abstimmung dem Volk durch eine intensive und sachliche Aufklärung die weittragenden Folgen, die der Untergang des Arbeitsrappens nach sich ziehen würde, vor Augen geführt

werden. Glücklicherweise hat der Regierungsrat der etwas rigoros scheinenden Vorsichtsmaßnahme des Arbeitsbeschaffungsrates, es seien bis zum Volksentscheid alle laufenden und neuen Engagements des Arbeitsrappens zu sistieren, nicht stattgegeben, so daß also, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, die Institution weiter ihre Tätigkeit ausüben kann.

Aus «Hoch- und Tiefbau».

DIE SEITE DER FRAU

Unsere Lebensmittel-Vorräte

Von J. R.

Der Vorratsraum

In den wenigsten Haushaltungen steht der ideale Vorratsraum zur Verfügung, von dem so viel verlangt wird: Er soll trocken, luftig, der Sonne nicht zugänglich, aber auch nicht muffig, nicht feucht, nicht zu klein und frei von Insekten und Mäusen sein. In der Hauptsache gilt aber: trocken und kühl. In der Stadt ist ein Kellerraum selten geeignet dafür, viel eher eine gut angelegte Speisekammer, die Schränke in einem ungeheizten Korridor oder ein Raum im Estrich. Auf alle Fälle ist häufiges Lüften und peinlichste Sauberkeit des Lebensmittel-Vorratsraumes notwendig.

Allgemeine Regeln

1. Die Vorräte sind dazu bestimmt, in einer gewissen Frist, welche sich durch die Dauer der Haltbarkeit ergibt, aufgebraucht zu werden.
2. In dem Maße, als es das Haushaltsgeld und ein geeigneter Raum erlauben, muß stets eine bestimmte Menge als eiserner Vorrat vorhanden sein. Deshalb sollten
3. nach Möglichkeit die verbrauchten Waren systematisch durch frische ersetzt werden.
4. Die am längsten gelagerten Lebensmittel zuerst verbrauchen. Damit das möglich ist, muß
5. auf jeder Packung das Datum des Einkaufs notiert werden.
6. Regelmäßige, zum mindesten wöchentliche Nachkontrolle aller leicht verderblichen Nahrungsmittel.
7. Empfehlenswert ist die Verwendung von Blechbüchsen, besonders zur Lagerung von Teigwaren, Hafer, Gerste, Grieß und Mais. (Die Büchsen deutlich anschreiben!)
8. Wichtig ist eine gewisse Übersichtlichkeit der Vorräte, welche die Kontrolle und den regelmäßigen Ersatz der verbrauchten Ware erleichtert.

Die Durchführung dieser Regeln ist an sich außerordentlich einfach. Trotzdem gehört große Konsequenz und Ausdauer dazu, sie alle während längerer Zeit regelmäßig zu befolgen.

Spezielle Regeln für die Aufbewahrung der verschiedenen Arten Lebensmittel

Fette und Öle, seien sie tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, halten sich jahrelang gut, wenn sie wasserfrei sind (das Fett eingekocht) und an Orten aufbewahrt werden, die dem Einfluß der Sonne nicht unterliegen und nicht zu feucht sind.

Schweine- und Rindsfett, Kokosfett und alle pflanzlichen Öle erleiden auch bei jahrelangem, zweckmäßigem Lagern keine Qualitätseinbuße.

Alle diese Fette und Öle dürfen aber nicht in der Nähe stark riechender Lebensmittel, wie Senf, Pfeffer, Paprika, Zwiebeln, Knoblauch oder Käse aufgehoben werden, da sie Gerüche jeder Art begierig anziehen. Am besten hält sich eingekochtes Fett und eingekochte Butter in Steinguttöpfen in einem kühlen, trockenen Raum. Öl in Kanne oder Flasche; diese mit Papier umwickeln und in einem Schrank oder im Keller aufbewahren.

Zucker, Reis, Hülsenfrüchte, Mais, Hafer, Gerste, Mehl sollen in trockenen, luftigen Räumen gelagert werden. Es ist besonders darauf zu achten, daß sie nicht der Verstaubung ausgesetzt sind, auch müssen sie vor pflanzlichen und tierischen Schmarotzern bewahrt werden. Mehlmaden und Mehlwürmer machen sie nicht nur ungenießbar, sondern verringern auch deren Menge. Dumpfige Räume kommen für die Aufbewahrung des Mehles überhaupt nicht in Betracht. Es ist besser, alle Arten von Mehlen in kleinen Packungen als in großen Behältern aufzubewahren. Auch Mehle sind außerordentlich geruchsempfindlich. Teigwaren sind widerstandsfähiger als Mehle, doch gelten für sie die gleichen Regeln.

Die Aufbewahrung von *Äpfeln und Kartoffeln* ist weniger schwierig, weil sich die Frauen schon seit langem daran gewöhnt sind. Äpfel: im Keller auf Hurden oder auf dem Estrich in Körben oder Kisten, die man vorher gut mit Papier ausschlägt. Bei großer Kälte sollen sie zugedeckt werden. Im allgemeinen hält frisches Obst aller Art am besten in Räumen, die rein, luftig, staubfrei und nicht feucht sind. Wohn- und